

## Beschlussvorlage Nr.: 2023/7/017

öffentlich

---

### Betreff:

Widerruf der Optionserklärung gegenüber dem Finanzamt zur Anwendung der Übergangsregelung gemäß § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz (UStG) bei Einführung des § 2b UStG zum 01.01.2023

---

### Beschluss:

Mit Bezug auf die Beschlussvorlage Nr. 2016/6/084 vom 21. Dezember 2016 und Nr. 2020/7/125 vom 21. Dezember 2020 zieht der Kyffhäuserkreis die abgegebene Optionserklärung gemäß § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz (UStG) zurück und wendet die Neuregelung des § 2 Umsatzsteuergesetz (UStG) i.V.m. § 2b UStG für sämtliche nach dem 01. Januar 2023 ausgeführten Leistungen an.

Die erneut verlängerte Übergangsregelung gemäß § 27 Abs. 22, 22a UStG bei Einführung des neuen § 2b UStG bis 31. Dezember 2024 soll nicht zur Anwendung kommen.

### Beratungen:

Gremien	Datum	Abstimmungsergebnis
Kreisausschuss	08.03.2023	Ja: 7 Nein: 0 Enth: 0 Bef: 0
Kreistag	22.03.2023	Ja: 30 Nein: 0 Enth: 0 Bef: 0

### Finanzielle Auswirkungen

1. Abstimmung mit Kreiskämmerei erfolgte
2. Gesamtkosten der Maßnahme (Beschaffungs-/Herstellungskosten)
3. Einnahmen
4. Finanzierung
  - Eigenanteil (Eigen- und Fremdmittel)
  - Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/Beiträge)
5. Veranschlagung
  - HH-Jahr
  - Überplanmäßige Ausgabe
  - Außerplanmäßige Ausgabe
  - HH-Stelle

### Stellungnahme der Kreiskämmerei:

**Einreicher:** Die Landrätin, Frau Hochwind-Schneider

**Sachverhalt:**

Unter Bezug zur Beschlussvorlage Nr. 2016/6/084 vom 21. Dezember 2016 sowie Nr. 2020/7/125 vom 21. Dezember 2020:

Erst Ende November 2022 wurden erste Stimmen in einschlägiger Fachliteratur laut, dass die Optionserklärung gemäß § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz (UStG) um weitere zwei Jahre verlängert werden könnte. Bis dato war bundesweit fest davon auszugehen, dass der neue § 2 UStG i.V.m. § 2b UStG für alle juristischen Personen des öffentlichen Rechts ab 01. Januar 2023 verpflichtend anzuwenden ist.

Am 20. Dezember 2022 erfolgte sodann die Verkündung des Jahressteuergesetzes 2022, welches die weitere Verlängerung des Optionszeitraumes zur Einführung des § 2b UStG gemäß § 27 Abs. 22 UStG bis einschließlich 31. Dezember 2024 beinhaltet. Nach zweitem BMF-Schreiben zu § 2b UStG ist ein rückwirkender Widerruf der Option zum Beginn eines auf 2016 folgenden Kalenderjahres grundsätzlich möglich.

Die am 22. Dezember 2016 durch das Landratsamt Kyffhäuserkreis gegenüber dem Finanzamt abgegebene Optionserklärung verlängerte sich durch das Jahressteuergesetz 2022 automatisch und ohne weitere formelle Maßnahmen auf sämtliche vor dem 01. Januar 2025 ausgeführte Leistungen des Kyffhäuserkreises. Die Optionserklärung ist aktiv beim Finanzamt Mühlhausen durch formlosen Antrag rückwirkend zu Beginn des Kalenderjahres zu widerrufen.

Aufgrund der späten Verkündung dieser Informationen wurden im Landratsamt Kyffhäuserkreis bereits enorme Ressourcen in die Vorbereitung der Versteuerung ab 01. Januar 2023 investiert und ein Großteil der Umstellungen bereits abgeschlossen – welche in der kurzen Zeit zwischen Verkündung des Jahressteuergesetzes 2022 und (ehemaligen) verpflichtenden Versteuerungsbeginn zum 01. Januar 2023 nicht mehr rückabzuwickeln waren und eine nachträgliche Rückabwicklung zu hohem Verwaltungsaufwand und Missverständnis aller Beteiligten führen würde.

Aufgrund dessen wird empfohlen, die erneute verlängerte Übergangsregelung nicht in Anspruch zu nehmen und die dem Finanzamt vorliegende Optionserklärung rückwirkend zum 01.01.2023 zu widerrufen.

Die nach dem 01. Januar 2023 ausgeführten Leistungen des Kyffhäuserkreises sind nach der Neuregelung des § 2 UStG i.V.m. § 2b UStG zu werten und entsprechend zu versteuern.

Sondershausen, den 22.03.2023

Ausgefertigt am: 23.03.2023

Hochwind-Schneider  
Landrätin